

## BUNDESGERICHTSHOF

IX SB 418/73BESCHLUSS

## in der Entschädigungssache

1. Jischak A [REDACTED],  
[REDACTED] B [REDACTED], D [REDACTED]/Israel,
2. Altar A [REDACTED],  
[REDACTED] C [REDACTED], J [REDACTED] K [REDACTED] M [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,  
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]  
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Regierungsräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Benkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 27. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

#### G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist die Klage zulässig, da der Beklagte ihre Abweisung aus Sachgründen bestragt hat. Auf diesen Rechtsfehler beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Denn das Revisionsgericht müßte die Klage als unbegründet abweisen. Sie kann unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Erfolg haben. Zur Begründung wird auf den Beschluss vom 24. Oktober 1974 -

Freie

von

II 23 462/73 - Verwaltungs, der in einem Gläubigerantrag  
teil ergangen ist und der als Prozessvollstreckung der  
Klägerin zugestanden wird.

- 5 -

09



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

